Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 12

Rubrik: Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaften nur Arbeiter, die schicksalsverbunden sind, die für die nämlichen Ziele der sozialen Besserstellung kämpfen, mögen sie nun arbeitslos sein oder noch in Arbeit stehen (dafür spricht unter anderm auch die Tatsache, dass im Jahre 1931 ungefähr 50 Prozent der Mitglieder des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes arbeitslos waren). Die gewaltigen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, die unsere freien Gewerkschaften je und je befürwortet haben, beweisen im übrigen deutlich genug, das sich die Gewerkschaftsbewegung immer und vor allem auch der schlechter gestellten Arbeiter annimmt.

Der Staat, als Ganzes gesehen, versucht jedoch, je mehr der Imperialismus sich entwickelt, die Klassengegensätze zu ersticken, den Klassenkampf auszurotten, was dem einen und dieser Epoche höchstes Ziel dient: der Verstärkung der Staatsmacht!

Das aber vielleicht entscheidende Merkmal des sich steigernden Imperialismus besteht in dem, was Grabowsky totale Mobilmachung nennt. Mobilmachung aller geistigen und materiellen Kräfte, die Umstellung auf die Kriegswirtschaft schon im Frieden! Wir waren und sind Zeugen dieser Entwicklung, die vor allem bei unserm nördlichen Nachbarn einen gigantischen Umfang angenommen hat. Alles wird in den Dienst des einen imperialistischen Zieles gestellt, wobei dann wie im alten Rom das Volk, das zur amorphen Masse herabgesunken ist, mit « Spielen », das heisst einem « Als-ob-Sozialismus » bei Laune gehalten werden muss. Alle Schichten, alle Klassen, jeder einzelne Teil dieser ungeheuren Masse wird bis zum Letzten ausgepumpt und keine Schicht ist mehr fähig, aus dieser Anspannung heraus zu neuen, bessern sozialen Zuständen fortzuschreiten. Die Ermattung der Völker wird eine allgemeine!

Das Ende? Absehen lässt es sich nicht. Doch scheint diese imperialistische Welt kurz vor dem Zusammenbruch zu stehen und muss abgelöst werden durch eine neue Welt, deren Wirtschaftsverfassung heute noch nicht eindeutig vorausgesehen werden kann, aber sozialistische Züge aufweisen dürfte. *H. E. M.*

Wirtschaft.

Das schweizerische Bauvolumen.

Ueber die Wohnbautätigkeit der Schweiz werden seit langem statistische Erhebungen durchgeführt, die monatlich, halbjährlich oder jährlich veröffentlicht werden. Ausserdem wird die Zahl der Fabrikneubauten und -umbauten bekanntgegeben. Dagegen war man bisher nicht orientiert über den Umfang der Tiefbautätigkeit und somit auch nicht über das gesamte Bauvolumen unseres Landes, worunter der Gesamtbetrag der Geldaufwendungen für Bauten verstanden wird.

In letzter Zeit sind Schätzungen über das Bauvolumen und seine Zusammensetzung unternommen worden durch die Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung. Einiges von diesem Material ist an der Landesausstellung publiziert worden. Danach betrug der Umfang der privaten und öffentlichen Bautätigkeit:

	Private Bautätigkeit	Oeffentliche Bautätigkeit	Gesamtes Bauvolumen
	in Millionen Franken		
1927	738	429	1167
1928	872	401	1273
1929	993	432	1425
1930	1013	502	1515
1931	1067	541	1608
1932	941	548	1489
1933	881	495	1376
1934	883	446	1329
1935	741	387	1128
1936	544	376	920
1937	641	459	1100

Aus der Tabelle geht hervor, dass die private Bautätigkeit am Schlusse der letzten Hochkonjunkturperiode 1928/29 einen Anstieg erlebte und 1930/31 mit einem Bauvolumen von etwas über 1 Milliarde den Höchststand erreichte. Nachher setzte ein sehr scharfer Rückgang ein, der die private Bautätigkeit im Jahre 1936 auf ungefähr die Hälfte des Standes von 1931 zurückführte.

Das Sonderbare ist nun, dass die Bautätigkeit der öffentlichen Hand ungefähr parallel läuft zum privaten Bauvolumen. Sie stieg über eine halbe Milliarde in den Jahren 1930/32, also gerade damals, als die private Bautätigkeit auf dem Kulminationspunkte stand. Nachher ging auch das öffentliche Bauvolumen zurück, um ebenfalls im schärfsten Krisenjahr 1936 den tiefsten Stand zu erreichen. Diese Zahlen beweisen, dass bisher von einem allgemeinen Einsatz der öffentlichen Bautätigkeit als Mittel der Konjunkturpolitik kaum die Rede sein kann. Tatsächlich hat ja die Arbeitsbeschaffungspolitik des Bundes erst 1937 richtig eingesetzt. Vorher wurden lächerlich geringe Beträge für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgewendet, und soweit noch ausserordentliche Aufwendungen für Bauten zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung bewilligt wurden, so ist das durch den radikalen Abbau der normalen Bauausgaben der öffentlichen Hand weit mehr als kompensiert worden.

Die vorstehenden Zahlen stellen unseres Erachtens eine scharfe Anklage an die Behörden dar, denn sie haben durch eine Steigerung der Bautätigkeit der öffentlichen Hand die Bauhochkonjunktur der Jahre 1930/31 unterstützt und nachher durch Einschränkung der öffentlichen Bautätigkeit die Krise in der Bauwirtschaft verschärfen helfen. Das darf in Zukunft nicht mehr geschehen. Es muss mehr Planmässigkeit in die öffentliche Bautätigkeit kommen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat schon im Jahre 1931 verlangt, dass die Aufträge von Bund, Kantonen und Gemeinden, besonders soweit sie die Bauwirtschaft betreffen, zentral erfasst werden und, soweit sie verschiebbar sind, planmässig zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingesetzt werden sollen. Heute gibt es eine Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung und zahlreiche andere Stellen, die sich mit der Erfassung der öffentlichen Bauaufträge beschäftigen. Es sollte daher möglich sein, dass unser Postulat endlich erfüllt wird.

Die private Bautätigkeit

zerfällt nach den Angaben der Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung in folgende drei Gruppen:

	Wohnungsbau	Gebäudeunterhalt	Gewerbliche Bauten
	in Millionen Franken		
1927	321	139	279
1928	384	146	343
1929	439	151	403
1930	476	155	381
1931	557	161	349
1932	507	166	268
1933	434	172	275
1934	458	179	246
1935	325	191	225
1936	188	194	162
1937	253	230	159

Interessant in vorstehenden Zahlen ist die Tatsache, dass der Wohnungsbau von der gesamten privaten Bautätigkeit nur einen relativ bescheidenen Teil ausmacht. Nur vorübergehend betrug er die Hälfte oder noch etwas mehr, zeitweise aber auch nur einen Drittel. Die gewerblichen Bauten fallen stark in die Waagschale, wenn sie auch in keinem der erfassten Jahre das Volumen des Wohnungsbaues überschritten haben. Ueberraschend stark fällt der Gebäudeunterhalt ins Gewicht. Hier hat bekanntlich die öffentliche Arbeitsbeschaffung in den letzten Jahren eingesetzt und durch Subventionen eine Vermehrung der privaten Ausgaben für Gebäudeunterhalt bewirkt. Im allgemeinen sind jedoch die Aufwendungen für Gebäudeunterhalt viel geringeren Schwankungen unterworfen als die Wohnungs- und gewerblichen Bauten.

Die öffentliche Bautätigkeit

verteilt sich folgendermassen auf Bund, Kantone und Gemeinden:

	Bund	Kantone	Gemeinden
	in Millionen Franken		
1927	125	83	221
1928	102	89	210
1929	96	94	241
1930	124	110	268
1931	136	132	273
1932	116	137	295
1933	94	139	261
1934	87	131	229
1935	71	118	198
1936	69	122	185
1937	121	128	210

Der Vorwurf, den wir oben gegen die öffentliche Baupolitik allgemein erhoben haben, gilt besonders für den Bund und für die Gemeinden. Beim Bund gingen die Bauausgaben von 1931 bis 1936 auf die Hälfte zurück. Bei den Gemeinden betrug der Rückgang 1932/36 37 Prozent. Erheblich geringer ist die Abnahme bei den Kantonen. Wir vermuten, dass beim Bund vor allem die scharfe Einschränkung des Baubudgets der Bundesbahnen mitgeholfen hat, die öffentliche Bautätigkeit zu drosseln.

Es ist natürlich richtig, dass die öffentlichen Gemeinwesen in der guten Konjunktur mehr Einnahmen erhalten und daher leichter geneigt sind, Geld für Bauten auszugeben, obwohl sie aus volkswirtschaftlichen Gründen damit

zurückhalten sollten; in der Krisenzeit beschränkten sie ihre Ausgaben aus Rücksicht auf ihre verschlimmerte Finanzlage. Das ist falsch, und wir haben diese verkehrte Finanz- und Wirtschaftspolitik stets bekämpft. Die Belastung der öffentlichen Hand ist ja gleich hoch, ob die notwendigen Bauten in der Zeit guter Konjunktur oder in der Krise gemacht werden. Ihre zweckmässige Verteilung muss die Aufgabe einer vorausschauenden Wirtschaftspolitik auf lange Sicht sein. Der Bund und seine Betriebe, die Kantone sowie die Gemeinden sollten die nötigen Vorbereitungen treffen, um in Zukunft ihre Aufträge, soweit sie verschiebbar sind, im Dienste einer planmässigen Konjunktur einzusetzen.

Die Wirtschaftspolitik des Bundes im I. Halbjahr 1939.

Industrie- und Gewerbepolitik.

18. Januar 1939: Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement genehmigt, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1937 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie, den Minimaltarif, datiert vom 1. Dezember 1931 / 1. Januar 1939, den die Union des branches annexes de l'horlogerie (Ubah) im Einverständnis mit der Fédération suisse des associations de fabricants d'horlogerie (F. H.) dem Volkswirtschaftsdepartement am 28. Dezember 1938 unterbreitete.

Die Unternehmen der Uhrenindustrie, die keiner auf die Konvention verpflichteten Organisation (F. H., Ubah, Ebauches S. A.) angehören, sind verpflichtet, die im genannten Preistarif vorgesehenen Artikel zu Preisen und Zahlungsbedingungen zu kaufen und zu verkaufen, die für die Mitglieder der vorerwähnten Organisationen verbindlich sind und die vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurden.

Die Verfügung tritt am 20. Januar 1939 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1939.

17. Februar 1939: Der Bundesratbeschluss über die Abänderung des Ausfuhrzolltarifs hebt den am 23. Dezember 1932 für gebrauchte Baumwollwebstühle und Bestandteile von solchen festgesetzten Ausfuhrzoll von Fr. 800.— per q mit Wirkung ab 1. März 1939 wieder auf.

28. Februar 1939: Durch Bundesratsbeschluss werden die Zölle auf Bleihalbfabrikaten mit Wirkung ab 7. März 1939 erhöht.

24. März 1939: Der Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit den Gebieten Böhmen, Mähren, Slowakei und Karpatho-Ukraine bestimmt, dass ab 25. März 1939 sämtliche Zahlungen, die von der Schweiz aus an Personen geleistet werden, die ihren Wohnsitz in den genannten Gebieten haben, nur durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank erfolgen dürfen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 28. April 1939 wurde der obige Beschluss in Hinblick auf das mit Deutschland abgeschlossene Protokoll vom 27. April 1939 zur Regelung des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Schweiz abgeändert, das heisst auf die Gebiete Slowakei und Karpatho-Ukraine beschränkt.

31. März 1939: Durch Bundesratsbeschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1935 über die Abgabe von verbilligtem Benzin an ausländische Automobil- und Motorradfahrer (Feriengäste) bis zum 31. Mai 1940 in Kraft belassen. Die Zollermässigung beträgt 12 Rappen pro Liter Benzin. Falls inzwischen der Zapfsäulenpreis des Benzins eine Aenderung erfährt, wird die Zollverwaltung ermächtigt, das Ausmass der Rückvergütung jeweilen in dem Sinne dem Zapfsäulenpreis des Benzins anzupassen, dass sich der Preis des Fremdenbenzins auf 30 Rappen pro Liter stellt.

6. April 1939: Die Export-Risikogarantie, die bisher durch einen dringlichen Bundesbeschluss geregelt war, wird in die Form eines Bundesgesetzes gekleidet, das gegenüber der vorherigen Regelung einige Aenderungen bringt. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Der Bund kann im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung des Aussenhandels die Uebernahme von Exportaufträgen, bei denen der Zahlungseingang mit besonderen Risiken verbunden ist, durch Gewährung einer Risikogarantie erleichtern. Als besondere Risiken gelten diejenigen Gefährdungen des Zahlungseingangs, die sich aus längeren Zahlungs- und Transferfristen in Verbindung mit politisch und wirtschaftlich unsicheren Verhältnissen ergeben.

Die Risikogarantie besteht darin, dass dem Exporteur für bestimmte Aufträge die teilweise Deckung eines allfälligen Verlustes oder Rückstandes im Zahlungseingang zugesichert wird. Sie umfasst insbesondere die teilweise Dekkung von Verlusten, die verursacht werden durch Verschlechterungen fremder Währungen, Transferschwierigkeiten und Moratorien sowie durch Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von Staaten, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen, welche die Bestellung aufgegeben haben. Verluste, die aus der Zahlungsunfähigkeit privater Besteller entstehen, werden durch die Risikogarantie nicht gedeckt.

Die Risikogarantie beträgt in der Regel 70 Prozent des Verlustes oder Zahlungsrückstandes und darf 80 Prozent nicht übersteigen. Ein Reingewinn fällt bei der Bemessung der Garantie ausser Betracht. Werden bei Aufträgen, für die eine Garantiesumme ausgerichtet wurde, Verluste oder Zahlungsrückstände nachträglich ganz oder teilweise gedeckt, so hat der Exporteur dem Bund das seiner Garantieleistung entsprechende Betreffnis abzuliefern.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Auf den gleichen Zeitpunkt treten ausser Kraft die Bestimmungen der Art. 1 bis 10 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1936 über die Förderung der Warenausfuhr.

Die Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Juli 1939 enthält nähere Bestimmungen darüber, was als «besondere Risiken» im Sinne des obigen Gesetzes zu gelten hat, über die Höhe und Bemessung der Garantie, über die Auszahlung der Garantiesumme, die Voraussetzungen der Garantieübernahme, die Gesuchstellung, die Entscheidungsinstanzen, die Auskunfts- und Anzeigepflicht des Exporteurs; sie gibt ferner an, welche Sicherungsmassnahmen vom Exporteur verlangt werden und nennt die Fälle, in denen der Bundesrat seine Garantie im Einzelfall einschränken kann.

16. Mai 1939: Durch Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Memelgebiet wird das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen dahingehend ergänzt, dass als Zahlungen von der Schweiz nach Deutschland auch Zahlungen gelten von in der Schweiz domizilierten Personen an Personen, die im Memelgebiet ansässig sind.

22. Juni 1939: Das Bundesgesetz vom 26. September 1890 / 21. Dezember 1928 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftbezeichnungen und der gewerblichen Auszeichnungen wird durch ein neues Bundesgesetz in verschiedenen Punkten revidiert und ergänzt.

22. Juni 1939: Durch Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 3. März 1939) wird die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Nach dem Beschluss von 1933 war der Bundesrat ermächtigt, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, sowie zur Förderung des Exportes und im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz, die nötigen Massnahmen zu treffen. In der neuen Fassung kommt zu den Gründen, die den Bundesrat zu Massnahmen berechtigen, neu hinzu die Vermehrung der Vorratshaltung für die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern.

Dieser Bundesbeschluss wurde zum erstenmal dem (unbenützten) Referendum unterstellt, während diese Materie bisher auf dem Wege dringlicher Bundesbeschlüsse erledigt wurde. Die Bundesversammlung kann die Wirksamkeit des vorliegenden Bundesbeschlusses um höchstens drei Jahre verlängern, sofern die internationalen Verhältnisse es erfordern.

30. Juni 1939: Durch Bundesratsbeschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1937 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie in der Weise ergänzt, dass die dort genannten Einschränkungen und Verpflichtungen auch auf das Fabrikationssystem «genre Roskopf avec grande moyenne au centre» ausgedehnt werden (Verbot der Erweiterung des Betriebes, Bewilligungspflicht für Ausfuhr, Einhaltung bestimmter Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen). Der Beschluss tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

8. Juni 1939: Durch Bundesbeschluss über die Bewilligung eines neuen ausserordentlichen Militärkredites (vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1939) wird dem Bundesrat für den weiteren Ausbau der Landesverteidigung ein Kredit von 190 Millionen Franken bewilligt.

20. Juni 1939: Durch Bundesbeschluss werden an die Kosten der Erstellung der Pragelstrasse zwischen Hinterthal und Vorderauen im Maximum Bundesbeiträge von 1,500,000 Franken zugesichert, wovon 1,260,000 Franken an den Kanton Schwyz und 240,000 Franken an den Kanton Glarus. (Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 14. März 1939.)

4. Juni 1939: Der Verfassungsartikel betreffend die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (vgl. Botschaften des Bundesrates vom 7. Juni und 9. September 1938), der in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 mit 445,622 gegen 199,540 Stimmen und von 19 gegen 3 Stände angenommen wurde, gewährt dem Bundesrat einen Kredit von 327,7 Millionen Fr., wovon 171,1 Millionen Fr. zum Ausbau der Landesverteidigung und 156,6 Millionen Fr. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet werden sollen. Der Wortlaut des Verfassungsartikel wurde in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» vom Mai (Seite 138) veröffentlicht.

Verkehrspolitik.

6. April 1939: Bundesgesetz über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen (vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 23. April 1937). Auf Grund dieses Gesetzes wird dem Bundesrat ein Kredit bis zu 125 Millionen Franken bewilligt zur finanziellen Wiederaufrichtung notleidender privater Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft dienen. Zur Bestreitung dieses Kredites sind 10 Millionen Franken dem nach Art. 52, Abs. 1, des Finanzprogrammes vom 31. Januar 1936 geäuffneten Fonds zu entnehmen, ebenso 5 Millionen für jedes weitere Jahr, in dem dieser Fonds nach dem Jahr 1937 geäufnet werden sollte. Im übrigen ist der Kredit aus der Kapitalrechnung des Bundes vorzustrecken und planmässig zu tilgen. Die Beteiligung des Bundes an der finanziellen Wiederaufrichtung einer Unternehmung setzt die Mitwirkung der interessierten Kantone voraus. Der Bundesrat setzt die Beteiligung der Kantone fest; sie soll derjenigen des Bundes mindestens gleichwertig sein.

Der Bundesrat kann den nicht unter Abschnitt 1 fallenden privaten Eisenbahnunternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Landes oder eines Gebietes desselben von erheblicher Bedeutung sind und die sich auf die Dauer selbst erhalten können, ebenso unter den gleichen Voraussetzungen den privaten Schiffahrtsunternehmungen, zur Bestreitung von Neuanschaffungen, durch welche die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung nachweisbar gehoben werden kann, und zum Zwecke der Erneuerung und Ergänzung von wichtigen Teilen ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie deren Anpassung an die gesteigerten Anforderungen des Verkehrs Darlehen gewähren. Der Zinsfuss für die

Darlehen wird in jedem Falle nach den Verhältnissen vereinbart. Sie sind mit 1 Prozent jährlich zu amortisieren.

Der Bundesrat kann ferner den vorerwähnten Unternehmungen zu den genannten Zwecken auch Beiträge gewähren, wenn die verfügbaren Mittel der Unternehmung dazu nicht ausreichen. Zu diesem Zwecke wird dem Bundesrat ein Kredit von höchstens 15 Millionen Franken bewilligt. Auch diese Leistungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Kantone für den gleichen Zweck einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Kriegswirtschaft.

31. März 1939 und 25. April 1939: Durch eine Reihe von Bundesratsbeschlüssen werden die Importeure von Speiseölen, Speisefetten sowie Rohstoffen und Halbfabrikaten zu deren Herstellung, von Kaffee, Reis, Zucker, Futterhafer und Futtergerste, Koks und Braunkohlenbriketts für Hausbrandzwecke, gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, zur Haltung eines bestimmten Vorratslagers verpflichtet. Die Erteilung der Einfuhrbewilligung wird von der Anlegung solcher Lager abhängig gemacht. Die Einzelheiten der Lagerhaltung werden durch Verträge zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und den Kontingentsinhabern geordnet.

Das Volkswirtschaftsdepartement trifft zur finanziellen Entlastung der Importeure Massnahmen, die eine Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins ermöglichen sollen.

Sozialpolitik.

Sozialgesetzgebung in den Kantonen.

Kanton Bern: Am 28. Februar 1939 hat der Regierungsrat einen «Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte» erlassen. Er gilt für die in der Stadt Bern bestehenden Dienstverhältnisse zwischen normal leistungsfähigen weiblichen Hausangestellten, sofern es sich nicht um ein Anstellungsverhältnis in einer Anstalt oder in einem landwirtschaftlichen Betrieb handelt, oder Abweichungen schriftlich nicht vereinbart wurden.

Kanton Solothurn: Am 15. April 1939 hat der Regierungsrat einen «Normalarbeitsvertrag für weibliche Hausangestellte» erlassen. Er gilt, sofern Abweichungen schriftlich nicht vereinbart werden, in allen Haushaltungen des Kantons Solothurn, in denen voll und ausschliesslich im Haushalt beschäftigte Hausgehilfinnen aller Art beschäftigt werden, soweit sie nicht einem Lehrvertrag unterstehen.

Kanton Baselland: Der Regierungsrat hat am 4. April 1939 einen neuen Beschluss betreffend «die Anwendung von Gesamtarbeitsverträgen bei Vergebung von Staatsarbeiten und bei Subventionen von Gemeinde- und Privatarbeiten» gefasst. Er führt drei Kollektivverträge namentlich an, deren Arbeitsbedingungen von den Firmen einzuhalten sind, die sich um die Ausführung von Staatsarbeiten bewerben oder Arbeiten verrichten, für die der Staat eine Subvention leistet.

Kanton St. Gallen: In der Februarsession 1938 war im St. Gallischen Grossen Rat eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht worden:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Einführung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.»